



# **Interne Systeme zur Meldung von Normenverletzungen (Whistleblowing)**

## Vorwort

Die internen Systeme zur Meldung von Normenverletzungen (sog. *Whistleblowing*) sind von den *Aufsichtsbestimmungen der Banca d'Italia* („*Disposizioni di vigilanza della Banca d'Italia*“) zum Thema interne Systeme zur Meldung von Normenverletzungen im Bankwesen eingeführt worden (Rundschreiben Nr. 285/2013, Teil 1, Titel IV, Kapitel 3, Abschnitt VIII) und sind ergänzender Bestandteil des internen Kontrollsystems.

Diese Regelung setzt die Vorgaben des Art. 52-bis des Bankwesensgesetzes (TUB) um, mit welchem die Bestimmungen der EU- Bankenrichtlinie CRD IV zum Thema „Pflichten der Banken Whistleblowing-Verfahren einzurichten“ in die italienische Rechtsordnung übernommen werden.

Die neuen Bestimmungen regeln Aspekte organisatorischer und verfahrensrechtlicher Natur betreffend die internen Systeme zur Meldung von Normenverletzungen, welche die Banken einrichten müssen, damit die Mitarbeiter Handlungen und Tatbestände melden können, die eine gravierende Verletzung der Bestimmungen zur Regelung der Banktätigkeit laut Art. 10, Absätze 1, 2 und 3 des Bankwesensgesetzes (TUB) darstellen.

Mit Gesetz Nr. 179 vom 30. November 2017 wurde diese Materie aktualisiert (Bestimmungen für den Schutz der Hinweisgeber von Übertretungen oder Unregelmäßigkeiten, in deren Kenntnis sie im Rahmen einer öffentlichen oder privaten Arbeitsbeziehung gelangt sind).

Die Durchführungsbestimmung der Richtlinie (EU) 2019/1937 wurde in der gesetzesvertretende Verordnung Nr. 24 vom 10. März 2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 63 vom 15. März 2023.

Die gesetzesvertretende Verordnung 24/2023 bündelt in einem einzigen Regulierungstext die gesamte Regulierung der Meldekanäle und den Schutz, der Whistleblowern sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor gewährt wird. Das Ergebnis ist eine organische und einheitliche Disziplin, die auf einen besseren Schutz des Whistleblowers abzielt. Auf diese Weise wird dieser stärker dazu ermutigt, Straftaten innerhalb der im Dekret festgelegten Grenzen und Methoden zu melden.

Bezüglich der gesetzesvertretende Verordnung Nr. 24/2023 erlangen zudem Relevanz:

- Die ANAC-Richtlinien zum Thema Schutz der Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden und Schutz der Personen, die Verstöße gegen nationale Gesetzesbestimmungen melden (Verfahrensweisen für die Einreichung und Verwaltung der externen Meldungen).
- Die Arbeitsanweisung für private Körperschaften von Confindustria „Whistleblowing“ (Oktober 23)

Es wird zudem mitgeteilt, dass der „Whistleblowing“-Kanal auch verwendet werden kann, um diskriminierende oder die Geschlechtergleichstellung bzw. die persönliche oder berufliche Würde verletzenden Verhaltensweisen anzugeben, gemäß UNI/Pdr 125.2022 (Dokument „Prassi di Riferimento“, veröffentlicht vom UNI – Ente Nazionale Italiano di Unificazione. Dieses Dokument legt die Richtlinien für die Anwendung eines Systems zur Handhabung der Geschlechtergleichstellung in den Organisationen fest.

## Inhaltsverzeichnis

Um schneller zu den Interessensinhalten zu kommen, führen Sie die Maus auf den ausgewählten Abschnitt des Verzeichnisses und verwenden Sie die Kombination "ctrl -Taste und Mausklick", um zum Interessensbereich zu gelangen.

---

<b>1. Interne Systeme zur Meldung von Normenverletzungen</b>	<b>4</b>
<b>2. Die Verantwortung für die internen Meldesysteme der Gruppe Südtiroler Sparkasse</b>	<b>4</b>
<b>3. Die Nutzer des Meldesystems</b>	<b>4</b>
<b>4. Meldungskanäle</b>	<b>5</b>
<b>5. Handhabung der Meldung</b>	<b>6</b>
<b>6. Mitteilungen und Informationen</b>	<b>7</b>

## 1. Interne Systeme zur Meldung von Normenverletzungen

Die Gruppe Südtiroler Sparkasse fördert und unterstützt die Verbreitung einer Unternehmenskultur der Rechtmäßigkeit, die durch korrekte Verhaltensweisen gekennzeichnet ist. Sie garantiert zudem wirksame und effiziente Instrumente zur Vorbeugung, Handhabung und eventuellen internen Meldung, über sichere und vertrauliche Kanäle, von eventuellen Unregelmäßigkeiten oder Verletzungen der Bestimmungen, welche die Unternehmensaktivität regeln.

Diesbezüglich verlangt die Gruppe, von ihren Mitarbeitern, bei der Durchführung ihrer Aufgaben, den höchsten Standard an Ehrlichkeit und Integrität sowie den Schutz der Ressourcen, für welche jeder verantwortlich ist.

Die Formalisierung des folgenden Dokuments durch die Gruppe Südtiroler Sparkasse dient der Regulierung von Kriterien und Regeln, die eine Verwaltung der Meldungen ermöglichen, die eine Person im jeweiligen Arbeitsumfeld In Bezug auf betrügerische Vorkommnisse und verdächtige Verhaltensweisen sowie in Bezug auf Unrechtmäßigkeiten in der Führung des Unternehmens oder auf die Verletzung von Bestimmungen, die die Unternehmensaktivität regeln, vornehmen könnte.

Um die Verbreitung zu gewährleisten, wird vorliegende Policy auf den institutionellen Webseiten der Banken der Gruppe (Südtiroler Sparkasse und CiviBank) sowie im Intranet der Gruppe veröffentlicht.

## 2. Die Verantwortung für die internen Meldesysteme der Gruppe Südtiroler Sparkasse

Die Gruppe Südtiroler Sparkasse muss, im Einklang mit den externen Bestimmungen, einen Verantwortlichen für die internen Meldesysteme namhaft machen, der den korrekten Ablauf des Verfahrens sicherstellt und die Informationen, die Gegenstand einer Meldung sind, falls relevant, direkt und unverzüglich den Gesellschaftsorganen zur Kenntnis bringt. Der Verantwortliche für die internen Meldungssysteme ist der Beauftragte für die Annahme, Analyse und Bewertung der Meldung.

Diese Verantwortung wurde dem Verantwortlichen der Abteilung Internal Audit und seinem Stellvertreter übertragen, mit Ausnahme jener Meldungen, die ihn direkt oder seine Untergeordneten betreffen. Diese müssen im Sinne der gesetzesvertr. Verordnung Nr. 231 vom 8. Juni 2001 dem bei der Muttergesellschaft eingerichteten Überwachungsrat übermittelt werden.

Die Entscheidung, die Verantwortung der internen Meldesysteme dem Verantwortlichen des Kontrollsystems (Internal Audit) mit der obengenannten Ausnahme zu übertragen, stellt sicher, dass keine andere untergeordnete, hierarchische oder funktionelle Verbindung zur eventuell gemeldeten Person außer der eigenen Abteilung besteht und auch kein potenzielles Interesse im Zusammenhang zur Meldung vorliegt, das - in Anbetracht der Rolle als Verantwortlicher der Kontrollfunktion der dritten Ebene - die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Urteils beeinträchtigen könnte.

Der Verantwortliche der internen Meldesysteme gewährleistet die korrekte Abwicklung der Bearbeitung der Meldungen, die konforme Handhabung des Meldesystems sowie die damit zusammenhängende Berichterstattung an die betrieblichen Organe.

Die Überprüfung der Tätigkeit des Verantwortlichen der Kontrollfunktion obliegt hingegen dem gemäß gesetzesvertr. Verordnung 231 vom 8. Juni 2001 eingerichteten Überwachungsrat; diese Funktion untersteht dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft.

## 3. Die Nutzer des Meldesystems

Der Hinweisgeber oder die meldende Person ist die natürliche Person, welche die Meldung vornimmt oder die im Rahmen ihres Arbeitsumfeldes eingeholten Informationen über Verstöße öffentlich verbreitet.

Im Sinne der geltenden Gesetzeslage können die Meldungen vom gesamten Personal der Gruppe Südtiroler Sparkasse vorgenommen werden, einschließlich all jener, die aus jedwedem Titel die Gesellschaften der Gruppe vertreten und leiten, aber auch, zum Beispiel, von externen/dritten Mitarbeitern, die eine dauerhafte

Geschäftsbeziehung mit der Bankengruppe unterhalten, von Lieferanten und Dienstleistern, von den Aktionären oder von Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll- Aufsichts- und Vertretungsfunktionen<sup>1</sup>.

Die von der Gruppe Südtiroler Sparkasse eingeführten internen Meldesysteme garantieren auf jeden Fall die Vertraulichkeit und den Schutz der personenbezogenen Daten des Hinweisgebers und der eventuell gemeldeten Person.

Die meldenden Personen, einschließlich eventueller Facilitators, Kollegen oder Personen im selben Arbeitsumfeld des Hinweisgebers profitieren von Schutzmaßnahmen, vorausgesetzt, man kann berechtigterweise davon ausgehen, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung wahr sind, und dass diese Informationen in den Anwendungsbereich der gegenständlichen Disziplin fallen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten betreffend den Erhalt und die Verwaltung der Meldungen erfolgt durch den Verantwortlichen der internen Meldesysteme (oder durch seine Beauftragten) und durch den Überwachungsrat 231/2001, in ihrer Eigenschaft als Berechtigte der Verarbeitung, sowie durch jedes andere Büro, das mit den die Meldungen betreffende Informationen in Kontakt treten könnte, unter Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze, wobei die meldenden und gemeldeten Personen entsprechend informiert werden.

Die Bankengruppe verbietet die Vergeltungsmaßnahmen, d.h. jegliche auf Grund der Meldung auch nur versuchte oder angedrohte Verhaltensweise, Handlung oder Unterlassung, die der meldenden Person, direkt oder indirekt Schaden zufügt oder zufügen könnte.

Im Allgemeinen erfolgt die Meldung in schriftlicher Form, vorzugsweise auf informatischem Wege, durch Inanspruchnahme **der eigens eingeführten Software-Anwendung**, oder in mündlicher Form. Die eventuellen internen Meldungen in mündlicher Form können über Telefon oder Sprachnachrichtensysteme (innerhalb der Software-Anwendung) erfolgen oder, auf Wunsch der meldenden Person, durch ein zeitnahe direktes Treffen mit dem Verantwortlichen der internen Meldesysteme. Auf jeden Fall wird dem Hinweisgeber das Informationsblatt zum Datenschutz zur Verfügung gestellt.

## 4. Meldungskanäle

Die Gruppe Südtiroler Sparkasse hat dem Hinweisgeber einen spezifischen Kanal zur Verfügung gestellt, der auf informative Art und Weise die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers garantiert und auch sicherstellt, dass die Meldung auch in anonymer Form übermittelt werden kann.

Die für die Meldungen bestimmte **Software-Anwendung (Vorzugskanal)**, die eingeführt wurde, um eine vollständige und ausführliche Meldung zu begünstigen, und im Intranet verfügbar ist, sieht die Möglichkeit vor, eine vertrauliche, verschlüsselte Meldung mit einem eigenen Postfach vorzunehmen, zudem beinhaltet sie auch die Option einer anonymen Meldung.

Diesbezüglich wird festgehalten, dass die Bankengruppe die anonymen Meldungen zwar akzeptiert, jedoch alle ermutigt, bei der Einreichung einer Meldung die Identität preiszugeben, da dies eine wirksamere Nachforschung ermöglicht.

Zusätzlich zum erwähnten primären Kanal (Software-Anwendung), stellt die Gruppe folgende Alternativen zur Verfügung:

- den Postkanal, an die Adresse "Verantwortlicher der Abteilung Internal Audit, Sparkassenstraße 12, 39100 Bozen" oder, in den vorgesehenen Fällen, an die Adresse des Überwachungsrats "Überwachungsrat 231/2001, Sparkassenstraße 12, 39100 Bozen".
- Telefonnummer des Verantwortlichen des Internal Audit 0471/231258;
- den informatischen Kanal an die E-Mail-Adresse [whistleblowing@sparkasse.it](mailto:whistleblowing@sparkasse.it), oder, in den vorgesehenen Fällen, an die Adresse des Überwachungsrats [ODV231sparkasse@sparkasse.it](mailto:ODV231sparkasse@sparkasse.it).

Darüber hinaus sieht das Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023 die Einführung eines externen Meldungskanals vor. Die zuständige Behörde für externe Meldungen, auch für den privaten Sektor, ist die Nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC). Eine Meldung an die Behörde ist nur möglich, wenn eine der folgenden Bedingungen eintritt:

- die meldende Person hat bereits eine interne Meldung erstellt und diese wurde nicht weiterverfolgt;

<sup>1</sup> Für die vollständige Liste wird auf den Artikel 3 „Subjektiver Anwendungsbereich“ der gesetzesvertr. Verordnung Nr. 20 vom 10. März 2023 verwiesen.

- die meldende Person hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass eine interne Meldung nicht effektiv weiterverfolgt werden würde oder dass dieselbe Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringen könnte, und dass der Verstoß eine drohende oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte.

Hinsichtlich der Verfahrensweisen für die Einreichung und Verwaltung der externen Meldungen wird auf die vom ANAC umgesetzten Richtlinien zum Thema verwiesen.

## 5. Handhabung der Meldung

Die oben erwähnten Meldungskanäle zur Verfügung des Hinweisgebers, in erster Linie die Software-Anwendung, sind so strukturiert, dass die Annahme, Prüfung und Bewertung der Meldungen über spezifische, autonome und unabhängige Kanäle erfolgt, die nicht dem gewöhnlichen hierarchischen und/oder funktionalen Berichterstattungsweg folgen, damit der vermutliche Verantwortliche der Übertretung nicht involviert wird, und um zu verhindern, dass ein potentielles Interesse im Zusammenhang mit der Meldung entstehen könnte, durch welches die Überparteilichkeit und die Urteilsunabhängigkeit beeinträchtigt werden könnten.

Der Verantwortliche für die internen Meldungssysteme und jede andere eventuell an der Analyse und Bewertung der Meldungen beteiligte Person sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu gewährleisten, auch bezüglich der Identität des Hinweisgebers, der auf jeden Fall vor Vergeltungsmaßnahmen, diskriminierenden oder unfairen Verhaltensweisen infolge der Meldung in angemessener Weise geschützt werden muss.

Die Analyse der Meldung beginnt mit einer Vorab-Bewertung, die feststellen soll, ob die Inhalte der Meldungen tatsächlich dem Kreis der Übertretungen laut Art. 2 der gesetzesvertr. Verordnung Nr. 24 vom 10. März 2023 angehören (siehe auch die Sektion Glossar – „Gegenstand der Meldung“ des vorliegenden Dokuments).

Im Allgemeinen werden, laut den vorliegenden Bestimmungen, jene Handlungen und Tatbestände als meldepflichtig erachtet, die eine „signifikante“ **Verletzung** darstellen, wie z.B. der Verstoß gegen den Ethik-Kodex der Gruppe Südtiroler Sparkasse und, was die internen Bestimmungen angeht, die Übertretung von Gesetzen sowie das Begehen von Straftaten. Zur Veranschaulichung und nicht als erschöpfende Aufzählung gelten als „signifikant“ Vergehen wie Unterschlagung, Betrug, Schwindel, Diebstahl, Falschaussage und interne Falschaussage (Art. 137 TUB) sowie Offenbarung des Berufsgeheimnisses (Art. 622 ital. Strafgesetzbuch), Verletzung der Geldwäschebestimmungen oder der Regelung der Amtshaftung (gesetzesvertr. Verordnung 231/2001, sowie die Unrechtmäßigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen, die laut Vorgaben des Gesetzesdekretes Nr. 24 vom 10. März 2023 gemeldet werden können. Zudem kann die Meldung auch Informationen betreffend Verhaltensweisen zum Gegenstand haben, die zur Verbergung von noch nicht begangenen Übertretungen oder unrechtmäßigen Handlungen dienen, falls der Hinweisgeber berechtigterweise davon ausgeht oder den berechtigten Verdacht hegt, dass diese stattfinden können, bei Vorhandensein von konkreten, präzisen und übereinstimmenden Elementen.

Wurde die Vorab-Bewertung abgeschlossen, leitet der Verantwortliche der internen Meldesysteme die Nachforschungen zum Fall ein.

Während der Nachforschungen prüft der Verantwortliche der internen Meldesysteme die Umstände, durch die Analyse der Unterlagen und der verfügbaren Daten sowie, falls für erforderlich erachtet, durch Befragung des Hinweisgebers sowie aller anderen Personen, die für die Auflösung des Falls nützlich sein könnten.

Die Nachforschungen müssen professionell und unter Einhaltung aller anwendbarer Bestimmungen zum Schutz des Verteidigungsrechts der betroffenen Personen durchgeführt werden.

Falls er es für notwendig hält, wird der Verantwortliche für die internen Meldesysteme – wie bereits bei den Internal Audit-Verfahren üblich – entweder direkt oder durch Beauftragung eines Mitarbeiters eine spezifische Ermittlung zur Feststellung des Tatbestandes und der betreffenden Verantwortung durchführen, wobei er eventuell Rechtsgutachten einholt.

Verstöße, die so gravierend sind (z.B. Begehung von Straftaten), dass schnelle Vorkehrungen bzw. Vorsichtsmaßnahmen erforderlich werden – im Hinblick auf Eindämmung und Management der Risiken – sind sofort den betrieblichen Organen zu melden.

Der vermutliche Verantwortliche der Übertretung wird von den negativen Auswirkungen der Meldung geschützt, falls aus dem Meldungsverfahren keine Hinweise hervorgehen, die das Ergreifen von Maßnahmen ihm gegenüber rechtfertigen.

Der Verantwortliche für die internen Meldesysteme führt ein eigenes Register der Meldungen. Im Register der Meldungen sind das Datum sowie der vom Hinweisgeber verwendete Kanal und Typologie und Beschreibung der Meldung gemeinsam mit den Ergebnissen der durchgeführten Prüfungen angeführt.

## 6. Mitteilungen und Informationen

Im Allgemeinen verfolgt die Gruppe Sparkasse das Ziel, die Verwendung der internen Meldesysteme zu fördern und eine Kultur der Legalität zu unterstützen. Zu diesem Zweck erläutert die Bank ihrem Personal das interne Meldungssystem auf klare, genaue und vollständige Weise und zeigt die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten des Hinweisgebers und des vermutlichen Verantwortlichen des Verstoßes auf (mit ausdrücklichem Hinweis, dass die europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen, mit welchen der Zugang zu den personenbezogenen Daten geregelt wird, hinsichtlich der Identität des Hinweisgebers keine Anwendung finden; die Identität kann nur mit seiner Zustimmung bekanntgegeben werden oder falls deren Kenntnis für die Verteidigung des Gemeldeten unabdingbar ist).

Unter Berücksichtigung der Datenschutzregelung erstellt der Verantwortliche für die internen Meldesysteme einen jährlichen Bericht über den korrekten Betrieb der internen Meldungssysteme, mit aggregierten Informationen hinsichtlich der Ergebnisse der nach Erhalt der Meldungen durchgeführten Handlungen. Dieser Bericht wird vom Verwaltungsrat und vom Aufsichtsrat/Überwachungsrat genehmigt und dem Personal der Gruppe Südtiroler Sparkasse zur Verfügung gestellt. Im Intranet wird zudem eine zusammenfassende Information veröffentlicht, welche die aggregierten Informationen ohne Hinweise auf die Identität der Hinweisgeber beinhaltet.

### Glossar

Begriff	Beschreibung
ANAC	Die Nationale Antikorruptionsbehörde
Kanäle	Die (internen und externen) Kanäle, über welche eine Meldung möglich ist.
Ethikkodex	Das Dokument, das die Gesamtheit der Werte festlegt, an welchen sich die Gruppe Südtiroler Sparkasse orientiert und das die "Identitätskarte" der Unternehmensethik der Gruppe darstellt. Es gibt eine Verhaltensstruktur vor, auf die Bezug genommen wird, und drückt die ethischen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten bei der Geschäftsführung und Ausführung der Unternehmenstätigkeiten aus, welche die Adressaten eingehen, und legt spezifische Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Transparenz und Überprüfbarkeit fest.
Arbeitsumfeld	Die aktuellen oder vergangenen Arbeits- und Berufstätigkeiten durch welche, unabhängig von der Natur dieser Tätigkeiten, eine Person Informationen über Übertretungen einholt und in deren Rahmen diese Person Vergeltungsmaßnahmen im Falle einer Meldung riskieren könnte.
"Whistleblowing"-Verordnung	Gesetzesvertr. Verordnung Nr. 24 vom 10. März 2023, "Durchführung der EU-Verordnung) 2019/1937 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019, betreffend den Schutz der Personen, welche Verstöße gegen das Unionsrecht melden und mit Bestimmungen betreffend den Schutz der Personen, die Verstöße gegen die nationalen Gesetzesbestimmungen melden.
Öffentliche Verbreitung	Die Veröffentlichung der Verstöße über die Presse oder elektronische Mittel oder auf jeden Fall über Verbreitungswege, die eine hohe Anzahl an Personen erreichen können.

Facilitator	Die physische Person, die den Hinweisgeber beim Meldungsprozess unterstützt, im selben Arbeitsumfeld tätig ist und deren Unterstützung vertraulich bleiben muss.
Gruppe Südtiroler Sparkasse	Die Gruppe, bestehend aus der Muttergesellschaft Südtiroler Sparkasse und aus den von ihr kontrollierten Banca di Cividale SpA und Sparim AG.
ANAC-Richtlinien	Die ANAC-Richtlinien, umgesetzt mit Beschluss Nr. 311 vom 12. Juli 2023, ausgearbeitet nach der Übernahme der gesetzesvertr. Verordnung Nr. 24 vom 10. März 2023, welche die EU-Verordnung 2019/1937 übernommen hat. Die Richtlinien setzen Verfahrensweisen für die Einreichung und Verwaltung von externen Meldungen fest. Sie beinhalten Vorgaben betreffend den objektiven und subjektiven Rahmen der Meldungen, die Modalitäten zur Einreichung der Meldungen über interne, externe Kanäle und die Veröffentlichen, sowie die für die Hinweisgeber vorgesehenen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen.
Gegenstand der Meldung	<p>Laut den gesetzlichen Bestimmungen gelten als Gegenstand von Meldungen Handlungen und Tatbestände, die einen "signifikanten" Verstoß darstellen können:</p> <p>Als Beispiel und nicht erschöpfend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jede Handlung oder jeder Tatbestand der einen Verstoß gegen externe Bestimmungen zur Regelung der ausgeübten Tätigkeit darstellt (Banktätigkeit im Sinne des TUB und Wertpapierdienstleistungen im Sinne des TUF sowie der Vertrieb von Versicherungsprodukten);</li> <li>• Jeder Verstoß gegen die internen Bestimmungen der Gruppe, die Unrechtmäßigkeiten gemäß gesetzesvertr. Verordnung 24/2023; potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus;</li> <li>• Jede andere unrechtmäßige Verhaltensweise im Sinne der gesetzesvertr. Verordnung 231/2001 sowie jeder Verstoß gegen das von der Gesellschaft übernommene Organisationsmodell;</li> <li>• Die Nichtbeachtung des Ethikkodex und der internen Bestimmungen, die Verstöße gegen das Gesetz und das Begehen von Straftaten;</li> <li>• Jede Handlung oder jeder Tatbestand, der einen Verstoß gegen das Kartellrecht darstellen könnte;</li> <li>• Verstöße gegen die nationalen und EU-Bestimmungen, die das öffentliche Interesse oder die Integrität der Öffentlichen Verwaltung verletzen, einschließlich der Verwaltungs- Buchhaltungs-, zivil- oder strafrechtlichen Übertretungen;</li> <li>• Verstöße, welche die finanziellen Interessen der Union verletzen;</li> <li>• Verstöße betreffend den sog. Marktmissbrauch;</li> <li>• Verstöße gegen die Antikorruptionsbestimmungen.</li> </ul> <p>Im Einklang mit den ANAC-Richtlinien sind hingegen von der Anwendung der gegenständlichen Bestimmung, unter andrem, ausgeschlossen: <i>die Beanstandungen, Ansprüche oder Anfragen im Zusammenhang mit einem persönlichen Interesse der meldenden Person oder der Person, die eine Klage bei der Gerichtsbehörde eingebracht hat, die ausschließlich das eigene Arbeits- oder öffentliche Anstellungsverhältnis mit den hierarchisch übergeordneten Berufsbildern betreffen.</i></p>
Betriebliche Organe	Verwaltungsrat, Präsident des Verwaltungsrates, Ausschüsse des Verwaltungsrates, Aufsichtsrat, Überwachungsrat (OdV 231), dessen

	Funktionen vom Aufsichtsrat ausgeübt werden, Beauftragter Verwalter – Generaldirektor
Überwachungsrat	Der Überwachungsrat laut Art. 6, Absatz 1, Buchst. b) der gesetzesvertr. Verordnung Nr. 231/2001.
Verantwortlicher der internen Meldesysteme	Die Gruppe Südtiroler Sparkasse hat als Verantwortlichen der internen Meldesysteme den Verantwortlichen der Abteilung Internal Audit und seinen Stellvertreter ernannt, mit Ausnahme jener Meldungen, die ihn direkt oder seine Untergeordneten betreffen. Diese können direkt dem Überwachungsrat der Muttergesellschaft ("OdV 231/2001") übermittelt werden.
Rückmeldung	Mitteilung an die meldende Person von Informationen hinsichtlich der vorgenommenen oder geplanten Weiterverfolgung der Meldung.
Vergeltungsmaßnahme	Jedwede infolge der Meldung oder der Anzeige bei der Gerichts- oder Buchhaltungsbehörde, auch nur versuchte oder angedrohte Verhaltensweise, Handlung oder Unterlassung, die der meldenden Person bzw. der Person, welche die Anzeige erstattet hat, direkt oder indirekt einen unberechtigten Schaden zugefügt hat oder zufügen könnte.
Hinweisgeber	Die natürliche Person, welche die im Rahmen ihres Arbeitsumfeldes eingeholten Informationen zu den Verstößen meldet oder veröffentlicht.
Gemeldete Person	Die in der Meldung genannte natürliche oder juridische Person, die, direkt oder indirekt; für den gemeldeten Tatbestand verantwortlich gemacht wird oder auf jeden Fall am gemeldeten Verstoß beteiligt ist.
Meldung	Jede schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen, die der Hinweisgeber im Rahmen seines Arbeitsumfeldes einholt, einschließlich des berechtigten Verdachts, betreffend i) begangene Verstöße oder Verstöße, die auf Grund von konkreten Elementen, in den Gesellschaften des Wirkungskreises begangen wurden oder begangen werden könnten ii) Verhaltensweise zur Verbergung dieser Verstöße.